

anstalten irgend welche Zuwendung, sei es unter der Form von Provisionen oder Geschenken, oder einer sonstigen Benennung anzunehmen.

Indem wir diese Verbote hiermit auch öffentlich aussprechen, knüpfen wir daran die Bitte, daß Diejenigen, die eine Beerdigungsanstalt in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, auch ihrerseits thunlichst darauf achten, daß die erwähnten Vorschriften Seiten der Leichenfrauen befolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter 1 und 2 werden an den Leichenfrauen mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder 14 Tagen Haft geahndet werden. Außerdem gewärtigt die betr. Leichenfrau sofortige Dienstentlassung.

Leipzig, den 28. Juni 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dietrich.

Es ist neuerdings festgestellt worden, daß Seiten hiesiger Beerdigungsanstalten, sei es der Unternehmer selbst, sei es deren Angestellten, sonstigen Bediensteten oder Beauftragten, verschiedenen Leichenfrauen, außer den ihnen zukommenden tarifmäßigen Gebühren, noch andere Zuwendungen (z. B. in Form von Provisionen oder gelegentlichen Geschenken) zu Theil geworden sind.

Dies verleitet die Leichenfrauen zur Begünstigung der einen oder anderen Anstalt vor den übrigen und zum Verstoße gegen § 10 Absatz 6 der Begräbnis- und Friedhofs-Ordnung und ist schon aus diesem Grunde mit dem allgemeinen Interesse unvereinbar.

Es wird daher das Anbieten und die Gewährung von Provisionen, Trinkgeldern, Geschenken und sonstigen Zuwendungen (außer den tarifmäßigen Gebühren) an die Leichenfrauen den Unternehmern, Angestellten, sonstigen Bediensteten und Beauftragten der Beerdigungsgesellschaften hiermit ausdrücklich verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder 14 Tagen Haft geahndet werden.

Außerdem kann derjenigen Beerdigungsanstalt, deren Unternehmer oder Personal gegen dieses Verbot verstoßen, das fernere Einfahren in die städtischen Friedhöfe untersagt werden.

Leipzig, den 28. Juni 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dietrich.

Nachdem die Firma J. E. L. Seelmeyer in Berlin N, Schlegelstraße 6, uns ersucht hat, die Aufstellung der von ihr erfundenen und zur Gasbereicherung dienenden **Hydrocarbureapparate** zu genehmigen, bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß der Entflammungspunkt für Hydrocarbure schon bei 12°, also wesentlich niedriger als beim Petroleum liegt, eine derartige Anlage mithin in hohem Grade feuergefährlich ist, daß die Aufstellung solcher Apparate nur genehmigt werden kann, wenn auf dieselben die Bestimmungen unseres Regulativs vom 8. September 1877 über die Lagerung von Mineralölen und der Ministerialverordnung vom 6. November 1882 entsprechende Anwendung finden und verordnen hierdurch unter theilweiser Anwendung der in unserer Bekanntmachung vom 6.

1898.

Juli 1881 enthaltenen Bestimmungen im Einzelnen Folgendes:

1) Die Apparate werden als Bestandtheile der Gaseinrichtung angesehen und es finden daher alle über die Gasleitungen und deren Controle bestehenden und noch zu treffenden Bestimmungen, insbesondere das Regulativ über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen vom 2. März 1863 auf die Apparate volle Anwendung.

2) Veränderungen an den Apparaten dürfen ohne besondere Erlaubniß der Direction der Gasanstalten nicht vorgenommen werden.

3) Es darf das Füllmaterial (Hydrocarbure), und zwar das im Borrath und das im Apparate befindliche zusammengenommen, nur bis zu einer Menge von 50 Kilogramm aufbewahrt werden.

Anlagen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht hergestellt werden.

4) Die Anlagen dürfen nur in solchen Räumen angebracht werden, welche kühl, nicht heizbar, von Tageslicht erhellt, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und, falls sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind.

Anderere brennbare Stoffe darf der Raum nicht enthalten.

5) In den Räumen, in denen sich die Apparate oder Borräthe des Füllmaterials (Hydrocarbures) befinden, dürfen keine Flammen gebrannt werden. Solche Räume dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten werden. Auch ist in ihnen eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben feuchtwerdender Stellen sowie zum Auffauchen etwa ausfließender Mengen des Füllmaterials vorrätzig zu halten. Von Del getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

6) Im Freien lagernde Borräthe müssen gegen Erwärmung durch die Sonne geschützt werden.

7) Ist beim Beobachten des Flüssigkeitsstandes die Anwendung künstlichen Lichtes erforderlich, so darf nur solches in wohl erhaltenen Davy'schen Sicherheitslampen benutzt werden.

8) Eine etwa erforderlich werdende gelinde Erwärmung im Winter darf niemals mittels Flamme geschehen, sondern nur durch erwärmte Ziegelsteine.

9) Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

10) Die Rücknahme beziehentlich Versagung der Erlaubniß zum Anbringen und zur Benutzung der Carbureapparate bleibt nicht nur im Allgemeinen vorbehalten, sondern auch bezüglich einzelner Personen oder Räumlichkeiten, welche zu Bedenken Veranlassung geben.

Leipzig, am 11. August 1897.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Froberger, Ref.

Infolge des wachsenden Fahrverkehrs wird es nothwendig, den Straßenhandel auf der Ringstraße an der Promenade, zwischen der Nordstraße und der Bahnhofstraße, sowie auf dem Blücherplaz und dem Johannisplaz zu beschränken.

Es werden deshalb vom heutigen Tage ab die

III. Abth. 4